

Nr 529 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr. Schnell, Blattl, Essl, Rothenwänder und Wiedermann an Frau Landesrätin Scharer
(Nr 361 der Beilagen der 2. Session der 14. Gesetzgebungsperiode) betreffend
familietherapeutischen Maßnahmen des Landes

Hohes Haus

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Schnell, Blattl, Essl, Rothenwänder und Wiedermann betreffend familietherapeutische Maßnahmen des Landes vom 1. Februar 2010 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Wie viele Personen bzw Familien wurden in den vergangenen fünf Jahren von TAF, SAF oder bei der Ambulanten Familienhilfen GmbH ambulant betreut und wie hoch waren die Kosten, die das Land zu tragen hatte (es wird um Aufgliederung nach Einrichtung und Jahr ersucht)?

Vorab darf zur Klarstellung ausgeführt werden, dass die Kürzel TAF und SAF jeweils Produkte (Leistungen) der Jugendwohlfahrt bezeichnen (TAF = Therapeutisch ambulante Familienbetreuung (Produkt J41); SAF = Sozialpädagogische Familienbetreuung (Produkt J40). Die Ambulante Familienhilfen GmbH bietet im Auftrag des Landes beide Leistungen an, wobei der Träger seinen Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Therapeutisch ambulanten Familienbetreuung hat: Die Ambulante Familienhilfe GmbH hat im Bereich des Produktes J41 ein Betreuungskontingent von grundsätzlich 145 Familien (in Krisensituationen ist pro Bezirk die vorübergehende Überziehung des Kontingentes um eine Familie möglich) und im Bereich des Produktes J40 ein Betreuungskontingent von 5 Familien. Diese Kontingente waren in den vergangenen fünf Jahren unverändert.

Eine Aufstellung der mit der Leistungserbringung verbundenen tatsächlichen Kosten für jedes der letzten fünf Jahre ist aus Ressourcengründen nicht verantwortbar. Die Abrechnung und Kontrolle der konkret erbrachten Leistungen erfolgt durch die Jugendämter in den Bezirksverwaltungsbehörden und würde die Aushebung sämtlicher Abrechnungen der Ambulante Familienhilfen GmbH in den letzten fünf Jahren notwendig machen.

Aufgrund der bekannten angespannten Personalsituation an den Jugendämtern kann diese Zusatzbelastung nicht verantwortet werden.

Zu Frage 1.1: Wie viele Betreuungsstunden wurden in diesem Zeitraum erbracht und mit welchen Kosten war dies verbunden (es wird um Aufgliederung nach Einrichtung und Jahr ersucht)?

Eine Aufstellung der konkret erbrachten Leistungsstunden für jedes der letzten fünf Jahre ist aus oben genannten Ressourcengründen nicht verantwortbar. Die Abrechnung und Kontrolle der konkret erbrachten Leistungen erfolgt durch die Jugendämter der Bezirksverwaltungsbehörden und würde die Aushebung sämtlicher Abrechnungen der Ambulante Familienhilfen GmbH in den letzten fünf Jahren notwendig machen. Aufgrund der bekannten angespannten Personalsituation an den Jugendämtern kann diese Zusatzbelastung nicht verantwortet werden. Ergänzend darf angeführt werden, dass laut Produktbeschreibung zu J41 pro Familienbetreuung eine Obergrenze von maximal sechs Wochenstunden vorgegeben ist. Das konkrete Betreuungsausmaß ist unter Beachtung dieser Obergrenze vom jeweils fallführenden Sozialarbeiter individuell bezogen auf den Betreuungsbedarf der Familie festzulegen und bei Bedarfsänderung jeweils anzupassen.

Zu Frage 2: Wie viele Personen bzw Familien wurden in den vergangenen fünf Jahren von anderen Einrichtungen ambulant betreut und wie hoch waren die Kosten, die das Land zu tragen hatte (es wird um Aufgliederung nach Einrichtung und Jahr ersucht)?

Im Rahmen der vorbeugenden und therapeutischen Hilfen werden im Bundesland Salzburg vier Produkte angeboten:

- a. Sozialpädagogische Familienbetreuung (Produkt J40)
- b. Therapeutische ambulante Familienbetreuung (Produkt J41)
- c. Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen (Produkt J42)
- d. Einzelbetreuung (Produkt J43)

Folgende Leistungserbringer sind im Rahmen der ambulanten Betreuung in der Jugendwohlfahrt mit folgenden Betreuungskontingenten tätig:

Freie Träger Produkt J40:

Verein Spektrum, Schuhmacherstraße 20, 5020 Salzburg: aktuell 7 Familien, bis Herbst 2008 nur 22 Familien in der Stadt Salzburg, geplant bis Mitte 2010 insgesamt 87 Familien.

Ambulante Familienhilfe GmbH, Linzer Gasse 2, 5020 Salzburg: 5 Familien (Kontingent in den letzten fünf Jahren unverändert).

Freie Träger Produkt J41:

Ambulante Familienhilfen GmbH, Linzer Gasse 2, 5020 Salzburg: 145 Familien (Kontingent in den letzten 5 Jahren unverändert).

Freie Träger Produkt J42:

Zentrum 11, Laufenstrasse 43, 5020 Salzburg: zwischen 22 und 28 Familien (in den letzten 5 Jahren unverändert).

Produkt J43:

Freie Dienstnehmer die ausschließlich nach aktuellem Bedarf und Verfügbarkeit herangezogen werden. Eine detaillierte Darstellung nach Jahren ist aus oben genannten Ressourcengründen nicht verantwortbar.

Zu Frage 2.1: Wie viele Betreuungsstunden wurden in diesem Zeitraum erbracht und mit welchen Kosten war dies verbunden (es wird um Aufgliederung nach Einrichtung und Jahr ersucht)?

Eine Aufschlüsselung der Kosten für jede Einrichtung und jedes der letzten fünf Jahre ist aus unter Punkt 1 und 1.1 genannten Gründen nicht leistbar.

Zu Frage 3: Wie erfolgt die Leistungsabgeltung generell?

Die Honorarnoten werden nach erbrachter Leistung von den Leistungserbringern den Jugendämtern übermittelt von diesen geprüft und angewiesen, wobei nach festgelegten Stundensätzen abgerechnet werden kann. Vor Leistungserbringung wird von den Jugendämtern im Rahmen der Hilfeplanung eine maximal ausschöpfbare Betreuungsstundenzahl pro Woche zugesichert.

Zu Frage 3.1: Wie hoch sind die Stundensätze?

Therapeutisch ambulante Familienbetreuung (Produkt J41): 50,96 incl 10 % USt. Sozialpädagogische Familienbetreuung (Produkt J40):

Verein Spektrum: € 40,84 exkl USt

Ambulanten Familienhilfen GmbH: E 43,03 inkl 10% USt

Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen (Produkt J42):

€ 30,95 Einzelbetreuung (Produkt (43): abhängig von der Art der Tätigkeit zwischen €18,17 bis € 28,34 jeweils exkl USt.

Zu Frage 3.2: Sind in diesen Stundensätzen Fahrtkosten inkludiert oder werden diese gesondert verrechnet?

In den Stundensätzen ist das Kilometergeld nicht enthalten.

Zu Frage 3.3: Welche Richtlinien gibt es für den Ersatz von Reisekosten?

Grundsätzlich gilt, dass als Fahrtkosten die tatsächlich mit dem privaten PKW des/der Betreuers/in gefahrenen Kilometer abgerechnet werden können, die im Rahmen der Leistungserbringung bei Fahrten zur Familie bzw zu Dritten (Institutionen wie Ämter, Schule, Krankenhaus) entstehen, sofern sie 10 km pro Wegstrecke übersteigen. Fahrten unter 10 km bzw Fahrten innerhalb des Stadt-Gebietes können nicht verrechnet werden. Als Verrechnungsfaktor wird das geltende amtliche Kilometergeld herangezogen. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind - soweit möglich - vom bzw von der Betreuer/in Termine, auch fallübergreifend, so zu vereinbaren, dass die jeweils kostengünstigsten Fahrtkosten pro Familie zur Verrechnung kommen. Die Genehmigung der Fahrtkosten erfolgt durch das zuständige Jugendamt. Die pro Monat zu erwartenden Fahrtkosten pro Familie, die dann entsprechend tatsächlicher Fahrleistung maximal verrechnet werden können, muss das zuständige Jugendamt zu Betreuungsbeginn im Vorhinein genehmigen. In dieser Genehmigung wird auch der nächstgelegene Ausgangspunkt (zB Wohnort des/der Betreuer/in; Sitz des Regionalteams; Sitz des Jugendamtes) zur Familie festgelegt. Diese Wegstrecke zwischen Ausgangspunkt und Familie gilt als maximal anfallende km-Leistung pro Fall, die verrechnet werden kann.

Zu Frage 4: Auf welcher Grundlage werden Entscheidungen über familientherapeutische Maßnahmen getroffen?

Gemäß § 43 der Salzburger Kinder und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 obliegt die Durchführung der Hilfen zur Erziehung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Behörde hat jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen. Dabei ist auch das Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. Wichtige, dem Wohl des Kindes dienende Bindungen, die der persönlichen Entfaltung dienen, sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.

Gemäß § 38 Abs 2 JWO 1992 ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

Während der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen ist von der Behörde regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu prüfen, ob deren Fortsetzung noch die bestmögliche Förderung des Minderjährigen gewährleistet.

Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

In familiäre Bereiche und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zum Wohl von Minderjährigen notwendig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird. Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Behörde. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat die Behörde das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nach bürgerlichem Recht Erforderliche zu veranlassen. Der Einleitung von Hilfen zur Erziehung ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet. Dieses dient dem Zweck der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen in Form von beispielsweise ambulanten oder stationären Hilfen notwendig sind. In diesem Abklärungsverfahren werden anamnestische Daten der Familie erhoben und eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale etc erstellt. Der Prozess der Einleitung einer Hilfe zur Erziehung ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Maßnahme sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem etc Ausschließlich in diesem Rahmen wird vom Fall führenden Sozialarbeiter der Einsatz ambulanter Maßnahmen entschieden.

Zu Frage 4.1: Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter?

Im Rahmen der Jugendwohlfahrt — also sowohl auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden als auch auf der Ebene des Amtes der Salzburger Landesregierung als auch von den Trägern der freien Jugendwohlfahrt - werden keine Gutachten erstellt oder beauftragt; es gibt keine "gutachterlichen" Leistungen im Rahmen der Jugendwohlfahrt.

Exkursorisch darf aber der rechtliche Rahmen für die Bestellung von Sachverständigen im Verfahren außer Streit (zB im Pflegschaftsverfahren) dargelegt werden: Nach § 31 Abs 3 Außerstreitgesetz kann das Gericht im Verfahren außer Streit Sachverständige sofort bestellen, ohne dass zuvor mit den Parteien des Verfahrens die Person des Sachverständigen erörtert wurde. Die Pflicht des Gerichtes, mit den Parteien vor der Bestellung über den zu beauftragenden Sachverständigen zu reden, also die Parteien dazu anzuhören, gilt nur für das strittige Verfahren (Rechtsgrundlage dafür: § 351 Zivilprozessordnung).

Wohl ist aber auch im Außerstreitverfahren der Beschluss des Gerichtes, mit dem der Sachverständige bestellt und beauftragt wurde, den Parteien zuzustellen.

Weil es sich dabei aber bloß um einen verfahrensleitenden Beschluss handelt, kann dieser Beschluss nicht sogleich selbständig angefochten werden. Gibt es Einwände gegen die Person des Sachverständigen, so kann die Partei

im Außerstreitverfahren dessen Enthebung sinngemäß nach § 355 der Zivilprozessordnung beantragen.

Dies bedeutet, dass Ablehnungsgründe im Sinne der genannten Bestimmung vorliegen müssen (wenn etwa der Sachverständige in derselben Causa für eine der Parteien schon ein Privatgutachten gegen Entgelt erstattet hätte oder sonstige Nahebeziehungen vorliegen würden, die den Anschein erwecken, der Sachverständige lasse sich bei seiner gutachterlichen Tätigkeit von anderen als sachlichen Erwägungen leiten). Nach der genannten Gesetzesstelle gelten die für Richter maßgeblichen Bestimmungen über die Ablehnung wegen Befangenheit sinngemäß. Sollte das Gericht im Verfahren außer Streit vor Bestellung des Sachverständigen dessen Person mit den Parteien erörtern, so besteht im Zuge dieser Erörterung natürlich die Möglichkeit, Einwände zu erheben, etwa das Gericht auf allfällige Befangenheitsgründe des erörterten Sachverständigen aufmerksam zu machen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass der Sachverständige allfällige Befangenheitsgründe vor oder sofort nach Bestellung offen legen muss, dies in Wahrung seines Eides, wonach Befund und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) zu erstellen sind, und aus denselben Gründen, die einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, seine Enthebung beantragen kann.

Zu Frage 4.2: Wie viele unterschiedliche Gutachterinnen und Gutachter wurden in den vergangenen fünf Jahren beauftragt?

Es wurden in den letzten fünf Jahren von Seiten des Jugendwohlfahrtsträgers Land Salzburg keine Gutachter bestellt. Lediglich im Rahmen von Obsorgeverfahren, in denen die Jugendwohlfahrt aus welchen Gründen immer involviert ist und auf Seiten der Jugendwohlfahrt Zweifel hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit von leiblichen Eltern(teilen) oder sonst mit der Obsorge betrauten Personen bestehen, wird die Einholung eines entsprechenden Gutachtens angeregt. Es ist ausschließlich eine Entscheidung des Richters, ob er ein Gutachten in Auftrag gibt und welchen Gutachter er im konkreten Fall bestellt.

Zu Frage 4.3: Wie hoch ist die Gesamtzahl der Gutachten in den vergangenen fünf Jahren und wie verteilen sich diese zahlenmäßig auf die jeweiligen Gutachterinnen und Gutachter (sofern eine namentliche Auflistung unzulässig ist, wird um eine anonymisierte Darstellung ersucht)?

Da im Rahmen der Jugendwohlfahrt weder Gutachten erstellt noch beauftragt wurden, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 5: Wurden bei der Beauftragung von Gutachten etwaige Befangenheiten geprüft?

Da von Seiten der Jugendwohlfahrt keine Gutachten beauftragt wurden, mussten auch keine allfälligen Befangenheiten geprüft werden.

Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass Herr Dr. Bachler von der Abteilung 3 bereits in einem Gespräch am 25.5.2004 auf den Umstand seiner Gutachtertätigkeit in Pflugschaftsverfahren angesprochen wurde. Er verwies darauf, dass er die Pflugschaftsrichter, denen seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Ambulanten Familienhilfen GmbH nicht bekannt war, über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Ambulanten Familienhilfen GmbH informiert habe. Es darf in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Entscheidung über die Heranziehung und Beurteilung allfälliger Befangenheiten von Gutachtern ausschließlich Angelegenheit der Gerichte sind. Herr Dr. Bachler hat bei der damaligen Besprechung auch darauf hingewiesen, dass er bereits seit Jahren persönlich keine Einzelfälle/Betreuungen (Therapeutisch ambulante Familienbetreuung oder Sozialpädagogische Familienbetreuung) im Rahmen der Jugendwohlfahrt übernommen und durchgeführt hat.

Zu Frage 5.1: Ist es zulässig, dass ein Gutachter Empfehlungen für die Inanspruchnahme einer Einrichtung abgibt, an der dieser selbst beteiligt ist bzw in der dieser tätig ist?

Da von der Jugendwohlfahrt keine amtlichen bzw gerichtlichen Gutachter bestellt werden, entzieht sich der Inhalt allfälliger Regulative für die fachlichen Standards von Gutachten unserer Kenntnis und kann auch mangels Zuständigkeit keine verbindliche Aussage getroffen werden. Zudem ist darauf zu verweisen, dass die Empfehlungen eines Gutachters stets der freien Beweiswürdigung des Richters unterliegen, der auch die Einhaltung allfälliger fachlicher Standards für Gutachten zu beachten hat.

Zu Frage 5.2: Sind Ihnen konkrete Fälle bekannt, wo ein Gutachter Empfehlungen für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung abgegeben hat, an der dieser beteiligt war, in deren Vorstand dieser Mitglied war oder deren Geschäftsführer dieser war, wenn ja, um welchen Gutachter und um welche Einrichtung handelt es sich?

Es sind keine derartigen Fälle bekannt. Nicht auszuschließen sind Empfehlungen von Gutachterinnen, bestimmte Unterstützungsleistungen anzubieten bzw zu installieren. Eine solche Empfehlung unterliegt dann aber der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Davon abgesehen kann das Gericht dem Jugendwohlfahrtsträger grundsätzlich nicht die Umsetzung einer konkreten Leistung auftragen, wohl aber dass eine Unterstützung in einer bestimmten Art umzusetzen ist (zB Herausnahme aus der Familie und Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder Unterstützung in Form einer ambulanten Maßnahme); es bleibt grundsätzlich Aufgabe des Fall führenden Sozialarbeiters über den Einsatz der konkret geeigneten Maßnahme zu entscheiden.

Zu Frage 6: Wurden auf Grund der aktuellen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Linz gegen Dr. Egon Bachler Konsequenzen gezogen, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Es wurde ein Gespräch mit Herrn Dr. Bachler betreffend der im Zuge der strafrechtlichen Ermittlung erhobenen Vorwürfe geführt und eine Berichtspflicht hinsichtlich des Fortganges des Verfahrens vereinbart. Im Übrigen wird der Fortgang bzw. allenfalls der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten und dann einer abschließenden Beurteilung zuzuführen sein.

Zu Frage 6.1: Ist die Zusammenarbeit mit TAF, SAF oder der Ambulanten Familienhilfen GmbH durch diese Ermittlungen in irgendeiner Form betroffen, wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Die Zusammenarbeit mit der Ambulanten Familienhilfen GmbH ist grundsätzlich nicht betroffen, zumal die Ambulanten Familienhilfen GmbH über einen zweiten Geschäftsführer und einen sehr qualifizierten großen Mitarbeiterstab verfügt und die Leistungen als solche unverzichtbar sind. Ferner kann durch den Umstand, dass gegen einen Mitarbeiter eines freien Trägers der Jugendwohlfahrt strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet sind, nicht automatisch die Leistungserbringung als solche bzw. der freier Träger als solcher zur Disposition stehen. Es wurde jedoch mit dem freien Träger ein Gespräch geführt, in dem er auf den geltenden Rahmen für die Leistungserbringung im Rahmen der Jugendwohlfahrt hingewiesen wurde.

Zu Frage 6.2: Hat das Land von sich aus eine Überprüfung der Gutachtertätigkeit von Herrn Dr. Bachler bzw. der Leistungserbringung durch den Verein TAF oder die Ambulanten Familienhilfen GmbH durchgeführt, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Das Land Salzburg hat keine Zuständigkeit die Gutachtertätigkeit von Herrn Dr. Bachler zu überprüfen; dies ist ausschließlich Angelegenheit der Justiz. Eine Überprüfung der Gutachtertätigkeit ist daher auch nicht erfolgt. Wohl aber wird die Leistungserbringung der Ambulanten Familienhilfen GmbH im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig überprüft. Dies ist in fachlicher Hinsicht auch bereits erfolgt; die Prüfung hinsichtlich der wirtschaftlichen Gebarung wird nach Übermittlung des Jahresabschlusses für das Jahr 2009 erfolgen, wobei an eine Überprüfung durch einen beiden Wirtschaftsprüfer gedacht ist.

Von Seiten der Abteilung Soziales werden routinemäßig in wiederkehrenden zeitlichen Abständen neben der internen Prüfung auch externe Prüfungen von Vertragspartnern veranlasst. So wurde im Jahr 2003 die Ambulante Familienhilfen GmbH einer umfassenden externen Prüfung unterzogen.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 17. März 2010

Scharer eh